



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der



April 2017

Brisanter Beschluss: Mischpreisbildung für Arzneimittel nicht immer erlaubt

Für Unruhe unter Vertragsärzten und Angst vor Regressen sorgt ein Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg. Das hat in einem Eilverfahren entschieden, dass die Bildung eines Mischpreises für Arzneimittel, denen der Gemeinsame Bundesausschuss in einer oder mehreren Teilindikationen keinen Zusatznutzen zuerkannt hat, rechtswidrig ist. Ein solcher Mischpreis, so das Gericht, verstoße gegen Paragraph 130b Absatz 3 SGB V, nach dem bei nicht nachgewiesenem Zusatznutzen der Erstattungsbetrag nicht höher sein darf als der Preis der zweckmäßigen Vergleichstherapie. Zwar handelt es sich bei dem LSG-Beschluss um eine vorläufige Entscheidung im Eilverfahren. Sollte diese aber im Hauptsacheverfahren bestätigt werden, hätte das für Vertragsärzte ernsthafte Konsequenzen: Die bisher geltende Auffassung, dass die Verordnung eines Medikaments mit Erstattungsbetrag in jedem Fall wirtschaftlich ist, wäre dann hinfällig.

Pauschale Entlohnung von Bereitschaftsdiensten ist nicht steuerbefreit

Nicht jede Zuzahlung, die für Arbeit an Sonn- oder Feiertagen geleistet wird, ist automatisch steuerfrei. Das macht ein Urteil des Bundesfinanzhofs deutlich. Im konkreten Fall hatte eine GmbH, die Fachkliniken betreibt, Bereitschaftsdienste pauschal vergütet, egal ob diese werktags oder sonntags, nachts oder an einem Feiertag geleistet wurden. Das, so die Richter, erfüllt nicht die Voraussetzungen für steuerfreie Zuzahlungen. Dafür sei es u.a. notwendig, dass die Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit gezahlt werden und eine Einzelaufstellung der erbrachten Arbeitsstunden erfolgt. Im Arbeitsvertrag müsse zudem zwischen der Grundvergütung und den Erschwerniszuschlägen unterschieden und ein Bezug zwischen der zu leistenden Nacht-

und Sonntagsarbeit und der Lohnhöhe hergestellt werden.

Kündigungsfrist für Probezeit ungewollt verlängert

Vorsicht bei der Vereinbarung von Kündigungsfristen in Arbeitsverträgen: Wird nicht deutlich genug formuliert, dass diese erst nach Beendigung der Probezeit gelten sollen, kann es passieren, dass die übliche zweiwöchige Kündigungsfrist während der Probezeit ungewollt verlängert wird. So ist es einem Arbeitgeber ergangen, der in einem Arbeitsvertrag eine sechswöchige Kündigungsfrist festschrieb. Das Problem: Aus der Klausel ging nicht eindeutig hervor, dass diese längere Frist erst nach Probezeitende zum Einsatz kommen sollte. Die Folge: Dem Mitarbeiter konnte zum Schluss der Bewährungsphase laut Bundesarbeitsgericht nicht mit der gewöhnlichen 14-tägigen Frist gekündigt werden.

Dienstleistungen an Gesellschafter können umsatzsteuerfrei sein

Eine große Gemeinschaftspraxis gründet eine Gesellschaft, die für sie die IT-Betreuung übernehmen soll. Da stellt sich die Frage, ob diese Leistungen, die an die Gesellschafter zur Ausübung einer umsatzsteuerfreien Heilbehandlung erbracht werden, nicht auch steuerbefreit sind? Das ist nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSyst-RL denkbar, allerdings nur dann, wenn dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Darauf hat das Finanzgericht (FG) Münster in zwei Fällen hingewiesen. Einmal ging es um IT-Dienstleistungen, die eine Genossenschaft für ihre Mitglieder, die alle Krankenkassen waren, erbrachte. Die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung bestehe hier nicht, so das Gericht, weil private Unternehmer vergleichbare Leistungen nicht anbieten würden oder dies aufgrund der sozialrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten nicht könnten. Im Fall von Bürodienstleistungen für drei Berufsbetreuer urteilte das FG dagegen, dass diese Tätigkeit von jedem anderen Unternehmen erbracht werden könnte und damit umsatzsteuerpflichtig ist. Die Geheimhaltungspflicht, denen die Betreuer unterliegen, gelte dann auch für die „Gehilfen“.

Falsche Rechnung: Klinik muss Vergütung an Krankenkasse zurückzahlen

Was nicht dokumentiert ist, hat auch nicht stattgefunden. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für freiberufliche Ärzte, sondern auch für Krankenhäuser. Das heißt: Kann eine Klinik nicht nachweisen, dass bestimmte Maßnahmen im Rahmen der stationären Behandlung tatsächlich stattgefunden haben, bekommt sie dafür auch kein Geld und muss die von der Kran-

kenkasse gezahlte Vergütung anteilig zurückzahlen. Das hat das Sozialgericht Detmold entschieden. Im konkreten Fall hatte ein Krankenhaus neben einer gefäßchirurgischen Maßnahme eine akute respiratorische Insuffizienz sowie eine Herzinsuffizienz als Nebendiagnosen abgerechnet. Für beides fand das Gericht jedoch keine ausreichenden Belege in den Unterlagen. Die Luftnot etwa hätte eine weitergehende Diagnostik erfordert.

Gericht: Recht auf tödliches Medikament in extremen Ausnahmesituationen

In extremen Ausnahmesituationen haben schwer und unheilbar kranke Menschen das Recht, Zugang zu Betäubungsmitteln zu bekommen, die einen Suizid ermöglichen. So urteilte das Bundesverwaltungsgericht. Das grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrecht gebe diesen Patienten die Befugnis zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sie ihr Leben beenden wollen – vorausgesetzt, sie können ihren Willen frei bilden und entsprechend handeln. Das bedeutet: Das Bundeinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte muss in Zukunft den Zugang zu tödlichen Arzneimitteln erlauben, wenn Patienten „wegen ihrer unerträglichen Lebenssituation frei und ernsthaft entschieden haben, ihr Leben beenden zu wollen, und ihnen keine zumutbare Alternative - etwa durch einen palliativmedizinisch begleiteten Behandlungsabbruch - zur Verfügung steht“.

Anforderungen an Patientenverfügung

Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen nicht überspannt werden. Das ist der Tenor eines Beschlusses des Bundesgerichtshofs zu den Voraussetzungen einer bindenden Patientenverfügung. Es reiche aus, wenn der Betroffene „umschreibend festlegt, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht“. Eine konkrete Behandlungsentscheidung könne der Verfügung auch dann entnommen werden, wenn ausreichend auf „spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen Bezug genommen wird“. Daher sei es nicht immer nötig, bestimmte ärztliche Maßnahmen detailliert zu benennen.

Zusammenveranlagung trotz zehnjähriger räumlicher Trennung

Auch wenn Ehepaare lange räumlich getrennt leben, ist eine Zusammenveranlagung möglich. Das zeigt ein Urteil des Finanzgerichts Münster. Es billigte die Zusammenveranlagung einer Ärztin und ihres Ehemannes, obwohl die Frau schon vor über zehn Jahren aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen war. Das Gericht glaubte dem Ehepaar, das angab, zwar räumlich, nicht aber persönlich und geistig getrennt zu leben. Man gehe noch gemeinsam aus, unternehme zusammen etwas und teile sich die Unterhaltskosten für den Sohn. Außerdem sei geplant, bald wieder zusammen zu ziehen. Die Richter konstatierten, dass in der heutigen Zeit auch Formen des räumlich getrennten Zusammenlebens („living apart together“) üblich seien. Und dass Ehepaare getrennte Konten führen, sei sogar bei räumlichem Zusammenleben nichts Ungewöhnliches mehr.

Pflegeeltern erkrankter Kinder können Fortbildung steuerlich geltend machen

Kosten für medizinische Seminare können Pflegeeltern nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, wenn sie kranke Kinder aufgenommen haben. Im konkreten Fall hatte das Finanzamt die Berücksichtigung abgelehnt, weil die Fortbildung nicht unmittelbar zur Heilung einer Krankheit beitrage und auch ein formeller Nachweis der Zwangsläufigkeit fehle. Das Gericht gab der Klage jedoch statt, weil die Teilnahme der Pflegeeltern an dem Seminar durch die Frühtraumatisierung eines der Kinder veranlasst gewesen sei. Dass die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen nicht den formellen Anforderungen des § 64 EStDV genügten, sei unerheblich, da es sich nicht um eine psychotherapeutische Behandlung, sondern um die Schulung einer nicht erkrankten Kontaktperson handele.

Auslandsbesuche von Kindern sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Eltern, die ihre im Ausland lebenden Kinder besuchen, können die Kosten dafür nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz vertrat die Auffassung, dass es sich bei den Reiseausgaben nicht um außergewöhnliche, sondern um typische Aufwendungen der allgemeinen Lebensführung handelt, die bereits durch Kinderfreibetrag und Kindergeld abgegolten sind. Eine räumliche Trennung zwischen Eltern und ihren minderjährigen Sprösslingen sei zudem nicht außergewöhnlich, z. B. wenn das Kind in einem Internat oder Heim untergebracht sei.

BGH erhöht Hürden für Wohnungskündigung zu beruflichen Zwecken

Vermieter, die ihren Mietern die Wohnung kündigen, um diese für eigene berufliche Zwecke zu nutzen, stehen nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs vor relativ hohen Hürden. Sie müssen darlegen, dass der Fortbestand des Mietverhältnisses für sie einen „Nachteil von einigem Gewicht“ darstellen würde. Nach Ansicht der Richter könne dies der Fall sein, wenn die freiberufliche oder geschäftliche Tätigkeit andernfalls nicht rentabel durchgeführt werden kann oder die konkrete Lebensgestaltung die Nutzung der Mietwohnung erfordert. Bisher hatte nach der Rechtsprechung ein „berechtigtes Interesse“ des Vermieters an der Nutzung der Wohnung zu beruflichen Zwecken ausgereicht, um die Kündigung zu rechtfertigen.

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de